

Tabea's

Rezepturtipp



Nutzen/Risiko-Bewertung

Wann muss eine Nutzen/Risiko- Beurteilung in der Rezeptur durchgeführt werden?

1

Wenn ein Wirkstoff schwerwiegende Nebenwirkungen birgt und /oder als obsolet eingestuft wurde, aber dennoch nicht zu den bedenklichen Wirkstoffen gehört.

2

Wenn ein zu verarbeitender Wirkstoff nicht GMP-Qualität entspricht.

Schwerwiegende Nebenwirkungen

Wirkstoffbeispiele:

Chloramphenicol

Sorgfältige Nutzen/Risiko-Beurteilung aufgrund der toxikologischen Nebenwirkungen auf geschädigter Haut und der Sensibilisierungsgefahr und mögliche schwere Blutbildveränderungen. Deshalb sollte Chloramphenicol nur im Ausnahmefall bei strenger Indikationsstellung eingesetzt werden.

Steinkohlenteer

Sorgfältige Nutzen/Risiko-Beurteilung aufgrund der Kanzerogenität des Steinkohlenteers, welcher aus polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen besteht. Somit sollte keine langfristige Behandlung stattfinden. Aus diesem Grund beträgt die maximale Behandlungsdauer vier Wochen.

Kommunikation mit dem Arzt

1. Problematik dem Verordner schildern.
2. Alternativen vorschlagen.
3. Sollte die Rezeptur trotzdem notwendig sein, muss eine gründliche Patientenberatung durchgeführt werden.

Diese Kommunikation sollte für die Dokumentation in jedem Fall schriftlich festgehalten werden und vom Arzt unterschrieben werden.

Nicht GMP-Konformität

Wirkstoffbeispiele:

Harnstoff, Triclosan, Polihexanid etc.

Ob ein Stoff nicht GMP-konform ist, kann dem Analysenzertifikat entnommen werden.

Solche Wirkstoffe können trotz nicht GMP-Konformität eventuell eingesetzt werden. Nachdem eine schriftliche Nutzen/Risiko-Beurteilung vom verantwortlichen Apotheker durchgeführt wurde, das Risiko tragbar ist und keine andere Qualität verfügbar ist.